

### **N<sup>o</sup> XXVIII. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 17. Mai 1856, die im Königreich Württemberg erfolgte Verabfolgung des Gesetzes für die Uebergangsteuer von dem aus andern Zollvereinsstaaten dahin eingeführt werdenden geschroteten Malze betreffend.

Nachdem im Königreich Württemberg neuerdings die Uebergangsteuer von dem aus andern Zollvereinsstaaten dahin eingeführt werdenden geschroteten Malze auf 22 Kr. pro Simri herabgesetzt worden ist, so wird solches andurch öffentlich bekannt gemacht.

Hudolstadt, den 17. Mai 1856.

**Fürstl. Schwarzb. Ministerium,**

Abtheilung der Finanzen.

Th. Schwarzb.

H. Koch.

### **N<sup>o</sup> XXIX. Verordnung**

vom 23. Mai 1856, betr. die Ausführung des Bundesbeschlusses hinsichtlich der das Vereinswesen regelnden Grundsätze.

**Wir Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen zur Ausführung des Bundesbeschlusses vom 13. Juli 1854 (G. S. 1854, S. 194—196) hinsichtlich der das Vereinswesen betreffenden Grundsätze unter Hinweisung auf Artikel 85 des Strafgesetzbuches und auf Grund des Gesetzes vom 9. März 1855 (G. S. 1855, S. 48, 49) was folgt:

#### §. 1.

Jeder bereits bestehende Verein ohne Unterschied des von ihm verfolgten Zweckes ist verpflichtet, spätestens bis zum 1. August d. J. der Polizeibehörde des Ortes, in welchem er seinen Sitz hat, die Vereinszwecke schriftlich anzuzeigen und die Vorstandspersonen namhaft zu machen. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind diejenigen Körperschaften und Gesellschaften, welche entweder auf dem Grunde gesetzlicher Vorschriften oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Fürstlichen Ministeriums oder des betreffenden Landrathesamtes bestehen.